

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/12449 –

Heimreisen in die Ukraine und Leistungsbezug in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Trotz des Kriegsausbruchs in der Ukraine herrscht bis heute ein reger Fernbusverkehr zwischen deutschen und ukrainischen Städten. Dabei kehren auch viele Ukrainer, die in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, in ihr Heimatland zurück (vgl. u. a. www.welt.de/regionales/hamburg/article241338261/ZOB-Hamburg-Warum-reisen-aus-der-Ukraine-Gefluechtete-zurueck.html; www.mdr.de/nachrichten/sachsen/ukraine-krieg-reportage-flixbus-108.html). Die Gründe für die Rückkehr in die Ukraine sind vielfältig. In der öffentlichen Debatte in Deutschland wird jedoch immer wieder thematisiert, dass ukrainische Flüchtlinge die Möglichkeit der Freizügigkeit nutzen, um in Deutschland Sozialleistungen zu beziehen, obwohl sie ihren Hauptwohnsitz in der Ukraine haben (vgl. u. a. www.fr.de/politik/auszahlung-beim-buergergeldwagenknecht-wirft-ukraine-gefuechteten-sozialbetrug-vor-lindner-asyl-92667504.html).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Fernbusse täglich zwischen Deutschland und der Ukraine verkehren (z. B. FlixBus Berlin – Kiew), und wie viele tausend ukrainische Staatsangehörige über diese Fernbusverbindungen täglich ein- und ausreisen (geschätzte Angaben reichen aus)?

Linienverkehre mit Bussen zwischen Deutschland und der Ukraine sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen erteilen die zuständigen Landesbehörden. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) wird im Rahmen der Herstellung des Benehmens gemäß § 52 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes beteiligt. Nach Auskunft des BALM gibt es derzeit 68 genehmigte direkte Linienverkehre zwischen Deutschland und der Ukraine. Auf Basis einer stichprobenartigen Auswertung der genehmigten Fahrpläne durch das BALM ist davon auszugehen, dass durchschnittlich sieben Fahrten pro Woche zu einem genehmigten Linienverkehr durchgeführt werden. Über die Anzahl der Fahrgäste, die diese Linien nutzen, bzw. zu deren Staatsangehörigkeit liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

2. Wie viele Fälle, in denen Bezieher von Bürgergeld dem Jobcenter ihre Ortsabwesenheit nicht mitgeteilt und dennoch Leistungen bezogen haben, sind der Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024 bekannt geworden, und wie viele Fälle davon betreffen ukrainische Staatsangehörige?
3. In wie vielen Fällen, in denen Bezieher von Bürgergeld ihre Ortsabwesenheit dem Jobcenter nicht mitgeteilt und dennoch Leistungen bezogen haben, wurde in den Jahren 2023 und 2024 die Zahlung von Bürgergeld eingestellt bzw. aufgehoben und eine Erstattung gefordert, und wie viele Fälle davon betreffen ukrainische Staatsangehörige?
4. In wie vielen Fällen, in denen Bezieher von Bürgergeld dem Jobcenter ihre Ortsabwesenheit nicht mitgeteilt haben und dennoch Leistungen bezogen haben, wurden in den Jahren 2023 und 2024 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetrugs eingeleitet, und wie viele Fälle davon betreffen ukrainische Staatsangehörige?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. In welcher konkreten Form soll die Rückkehrmeldung nach einem Auslandsaufenthalt erfolgen, und wie wird eine per E-Mail oder online erfolgte Rückmeldung vom Jobcenter überprüft (z. B. Vorlage von Bustickets, Flugtickets, Reisepass mit Stempeln; Bürgergeldbezieher sollen sich nach ihrer Rückkehr in den Ortsbereich ihrer Jobcenter wieder zurückmelden, vgl. dazu www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/pflichten-verstehen-und-beachten/abwesenheit-erreichbarkeit)?
6. Wie und in welchem zeitlichen Rahmen reagieren die Jobcenter, wenn nach einem genehmigten Heimaturlaub bzw. einer genehmigten Ortsabwesenheit durch den Bürgergeldbezieher keine Rückmeldung erfolgt?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Den Jobcentern stehen verschiedene Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung, um nach Ende eines solchen Aufenthalts mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Fragen der Eingliederung zu erörtern, insbesondere die Einladung zu einem Meldetermin. Halten sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund und ohne Zustimmung außerhalb des näheren Bereichs des Jobcenters auf, dann sind sie nicht erreichbar und ihr Leistungsanspruch entfällt. Bereits ausgezahlte Leistungen können dann über Aufhebungs- und Erstattungsverfahren zurückgefordert werden.

7. Wie viele Heimaturlaube (hilfsweise Ortsabwesenheiten) haben die Jobcenter in den Jahren 2023 und 2024 für Bürgergeldempfänger mit ukrainischer, syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit genehmigt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

8. Welche konkreten Auswirkungen hat es auf den Aufenthaltsstatus von ausländischen Bürgergeldbeziehern, wenn die Jobcenter Kenntnis von Heimreisen in typische Asylherkunftsländer wie Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien erhalten, und in welcher Form findet ein Datenaustausch zwischen Jobcentern und Ausländerbehörden statt?

Handelt es sich bei Ortsabwesenden im Sinne von § 7b SGB II um Personen mit einem Schutzstatus (Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder Personen mit subsidiärem Schutz), haben die Jobcenter nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu informieren, wenn sie Kenntnis erlangt haben, dass die betroffene Person in das Herkunftsland gereist ist (sogenannte Heimataufenthalte). Unter Herkunftsland ist der Staat zu verstehen, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in den sie nicht zurückkehren kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren will (§ 3 Absatz 1 AsylG). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Jobcenter bei Nichterreichbarkeit nach § 7b Absatz 3 SGB II nicht verpflichtet sind nachzuhalten, wo sich die Betroffenen aufhalten bzw. wohin sie reisen.

Heimreisen bzw. Aufenthalte im Herkunftsland stellen unter bestimmten Bedingungen einen Grund für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung gemäß Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Absatz 1 AsylG, des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Absatz 1 AsylG und der Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) dar (§ 73 AsylG).

Heimreisen von Asylantragstellenden oder Schutzberechtigten werden regelmäßig nicht durch das BAMF selbst, sondern durch andere Behörden festgestellt. Für diese Feststellung ist das Vorliegen von objektiv belegbaren Tatsachen der Heimreise entscheidend. § 8 Absatz 1c AsylG verpflichtet die dort genannten Stellen, u. a. auch die Jobcenter, zur Mitteilung entsprechender Sachverhalte an das BAMF.

Erhält das BAMF eine Mitteilung über eine erfolgte Heimreise, wird in jedem Einzelfall, insbesondere mit Blick auf den Grund der Heimreise und der Verweildauer im Herkunftsland, geprüft, ob eine Verfolgungsgefahr und damit die Erteilung eines Schutzstatus im Hinblick darauf zu verneinen oder der gewährte Schutz daher zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Dabei geht das BAMF im Einklang mit der Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass eine Reise in das jeweilige Herkunftsland mit anschließendem Aufenthalt nur unter spezifischen Voraussetzungen erlaubt ist (insbesondere ist eine kurze Rückreise zur Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung, wie z. B. die Teilnahme an einer Beerdigung oder der Besuch eines schwerkranken Familienangehörigen, kein Grund für einen Widerruf).

9. Bei Vorliegen welcher Gründe, die über die in § 7b Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_7b.html) und § 3 der Erreichbarkeitsverordnung (www.gesetze-im-internet.de/erreichbv/_3.html) ausdrücklich genannten Gründe hinausgehen, wird ukrainischen Beziehern von Bürgergeld eine über die üblichen drei Wochen hinausgehende Ortsabwesenheit wegen einer Heimreise genehmigt, und gilt z. B. auch die Nachschau nach der eigenen Wohnung als ein solcher Grund, und wie viele solcher Ortsabwesenheiten wurden in den Jahren 2023 und 2024 genehmigt?

Die Aufzählung der wichtigen Gründe in § 7b Absatz 2 Satz 2 SGB II wird durch § 3 der Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) ergänzt. Auch diese Aufzählungen sind nicht abschließend. In § 3 ErrV werden lediglich in der Praxis häufig auftretende Fälle geregelt. Darüber hinaus können weitere Gründe im Einzelfall als wichtig anerkannt werden. Der geltend gemachte Grund muss so erheblich sein, dass die Möglichkeit einer Eingliederung hinter dem Grund zurücktritt. Liegt bei dieser Betrachtung kein wichtiger Grund vor, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls die Zustimmung zu einer Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund auch für eine Zeitspanne von mehr als drei Wochen anerkannt werden kann. Das Jobcenter kann darüber hinaus weitere wichtige Gründe anerkennen. Es ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen. In diesem Zusammenhang ist vom Jobcenter auch darüber zu entscheiden, für welche Zeitspanne der Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs mit wichtigem Grund anerkannt wird.

Zur Fragestellung liegt der Bundesregierung im Übrigen kein Zahlenmaterial vor.

10. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Ortsabwesenheit in Form eines Auslandsaufenthaltes für Kinder im Bürgergeldbezug genehmigungsfrei bzw. seitens des Jobcenters genehmigungsfähig, und wie lange darf ein solcher Auslandsaufenthalt maximal dauern (bitte ggf. nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit differenzieren)?

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund im Regelfall für längstens 3 Wochen im Kalenderjahr zu erteilen. Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, d. h. insbesondere für Kinder unter 15 Jahren, gilt, dass sie Leistungen nur erhalten, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person leben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ob diese Voraussetzungen bei längeren Aufenthalten an einem anderen Ort vorliegen, müssen die Jobcenter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles prüfen.